

 $\bowtie$ 

Zustimmung

# Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

# Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

# Sitzungsvorlage 60/2009

23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck - Aufstellungsbeschluss-Berichterstatter: Bezirksplanerin Diana Evert Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf Tel.: 0251-411-1795 Regierungsbeschäftigte Annette Wilken Tel.: 0251-411-1628 Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu  $\boxtimes$ TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 07.12.2009  $\boxtimes$ TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 14.12.2009 Beschlussvorschlag Der Regionalrat beschließt gem. § 20 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 23. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck, entsprechend der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1). für die Strukturkommission: Zustimmung Kenntnisnahme für den Regionalrat:

Kenntnisnahme

# Begründung

## 1. Anlass und Gegenstand der Planung

Anlass für diese Regionalplanänderung sind der anhaltende Strukturwandel und die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Saerbeck für den Bereich westlich angrenzend an den Ortskern / nördlich der B 475.

Für weitere Informationen zum Anlass und Gegenstand dieser Änderung des Regionalplanes wird auf die Sitzungsvorlage 47/2009 verwiesen.

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss ist nicht erforderlich.

## 2. Verfahrensablauf

## 2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster "Teilabschnitt Münsterland" zur Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck beschlossen.

Die Zahl der Beteiligten wurde auf die unmittelbar betroffenen begrenzt und die Beteiligungsfrist auf einen Monat festgesetzt.

## 2.2 Behördenbeteiligung gem. § 14 (2) LPIG

Mit Schreiben vom 01.10.2009 wurden die Beteiligten (*Anlage 3*) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 09.11.2008. Von den 20 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 11 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist.

Sieben Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. Ein Beteiligter gab Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanungen ab und drei Beteiligte äußerten Anregungen und Bedenken.

Die Bezirksplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenstellung der Stellungnahmen und die Vorschläge der Bezirksplanungsbehörde zum Ausgleich der Meinungen zugeschickt (*Anlage 2*).

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu den Meinungsausgleichsvorschlägen führte zu dem Ergebnis, dass ein Meinungsausgleich erzielt werden konnte. Im Einvernehmen mit den Beteiligten wurde daher auf die Durchführung eines förmlichen Meinungsausgleichstermins gemäß § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz verzichtet.

# 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplanes wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Re-

gierungsbezirk Münster vom 09. Oktober 2009, Nummer 41 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 23.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Steinfurt noch bei der Bezirksregierung Münster Anregungen und Bedenken vorgebracht.

# 2.4 Beteiligung eines anderen Staates (gem. § 14 (4) LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

# 3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Da es sich hier um eine Änderung der Darstellung eines GIB in einen WSB für einen bauleitplanerisch gesicherten und überwiegend bereits baulich genutzten Bereich handelt, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.1.2001 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 LPIG ist die Durchführung einer SUP nur für die Pläne erforderlich, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Da hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, verzichtete die Bezirksplanungsbehörde auf die Durchführung einer SUP.

## 4. Regionalplanerische Bewertung

Die künftigen gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeiten werden sowohl von der Gemeinde Saerbeck als auch von der Bezirksplanungsbehörde ausschließlich im Bereich des bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes im Norden der Ortslage gesehen.

Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde sind daher die städtebaulichen Zielsetzungen für den Bereich der 23. Änderung des Regionalplanes nachvollziehbar und angesichts der bereits vorhandenen Nutzungen folgerichtig.

#### 5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der 23. Änderung des Regionalplanes zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Planung umgehend dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als zuständige Landesplanungsbehörde zur Genehmigung nach §20 (6) LPIG vorgelegt.

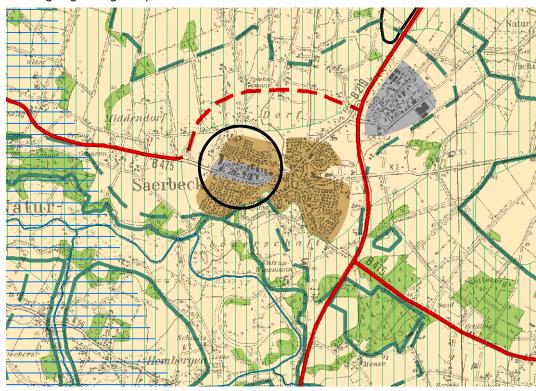
Nach der Genehmigung erhält die Planänderung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft. Die genehmigte Planänderung und die Begründung wird anschließend gem. § 14 Abs. 6 LPIG öffentlich ausgelegt.

# Regierungsbezirk Münster

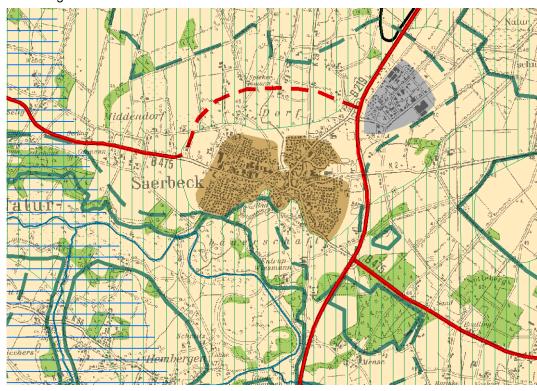
23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung eines GIB in ein WSB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

-Aufstellungsbeschluss -

## bisher gültiger Regionalplan



# Änderungsentwurf Stand: 14.12.2009



# Anlage 1

#### Planzeichen

Konventionelles Kraftwerk

Umspannwerk Wasserwerk Kläranlage

Kern- oder konventionelles Kraftwerk

Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage



Umwandlung von GIB in WSB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge	
Beteiligter: 046 Bürgermeister Emsdetten	Anregung: 001	
Zu der o. g Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland werden seitens der Stadt Emsdetten keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 048 Bürgermeister Hörstel	Anregung: 001	
Gegen die geplante 23. Änderung des Regionalplanes werden von der Stadt Hörstel zu vertretende Belange nicht berührt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 067 Bürgermeister Saerbeck	Anregung: 001	
Zu dem im Betreff genannten Verfahren zur 23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck werden seitens der Gemeinde Saerbeck keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 119 Landesumwelt (LANUV)	Anregung: 001	
Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.		
Das LANUV hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umwandlung des GIB in einen Wohnsiedlungsbereich.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Umwandlung des bestehenden GIB in einen WSB bzw. ASB wird zur Kenntnis genommen.	
Die zu erweiternde Fläche im bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Saerbeck ist sowohl in ihrer Größe, als auch in ihrer Lage nicht genau definiert worden, so dass von einer Inanspruchnahme weiterer Freiflächen in	Eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Norden von Saerbeck ist nicht Gegenstand dieser 23. Änderung des Regionalplanes. Die Ausführungen in der Begründung beziehen sich auf noch vorhandenen Flächenreserven	

Umwandlung von GIB in WSB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge	
dem zum Teil mit Hecken gut strukturierten Gebiet auszugehen wäre. Dies entspricht nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und eine weitere Ausdehnung in den Freiraum wäre hier nicht wünschenswert. Würde aber der neu zu ermittelnde Flächenbedarf lediglich auf eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes hinaus laufen, könnte dem Vorhaben ohne Bedenken zu gestimmt werden.	innerhalb des bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes.  Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes wird eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gewerbegebietes geprüft.	
Beteiligter: 108/118 Landwirtschaftskammer NRW	Anregung: 001	
Gemäß § 14 (2) Landesplanungsgesetz wird bezüglich des og. Planvorhabens folgende Stellungnahme abgegeben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an die Gemeinde Saerbeck weitergeleitet.	
Westlich des Planbereichs liegen am Westrand der Ortslage Saerbeck mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Auf den Bestandsschutz einschließlich der möglichen Entwicklung der Betriebe wird hingewiesen.		
Durch die geänderte Nutzung (Wohnsiedlungsbereich statt Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich) sind möglicherweise größere Immissionsschutzabstände einzuhalten.		
Dies ist im Einzelfall bzw. im Zusammenhang mit den nachfolgenden Planungsschritten zu prüfen.		
Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Anregung: 001	
Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Anregung: 001	
Mit der oben genannten Regionalplanänderung sind wir grundsätzlich einverstanden. Mit dieser Regionalplanänderung sollen insbesondere die Vor-	Die grundsätzliche Zustimmung zur Umwandlung des bestehenden GIB in einen WSB bzw. ASB wird zur Kenntnis genommen.	

Umwandlung von GIB in WSB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge	
aussetzungen dafür geschaffen werden, dass für den direkt an den Orts- kern angeschlossenen Teil ein zentraler Versorgungsbereich festgesetzt werden kann.		
Wir erlauben uns, im Kontext mit dieser Regionalplanänderung auf zwei Dinge hinzuweisen.		
Zum einen muss dieser Verlust von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich von der Gemeinde Saerbeck im künftigen Verfahren zum Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland (bei der Flächenbedarfsproblematik) berücksichtigt werden. Für den aufgegebenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist an anderer Stelle in vergleichbarer Größe GIB neu darzustellen.	Im Rahmen des Verfahrens zur der Fortschreibung des Regionalplane wird eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gewerbegebietes geprüft.	
Zum anderen weisen wir auf Folgendes hin: Da das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich im Bestand durch vorhandene "klassische" Gewerbebetriebe gekennzeichnet ist, darf dies nicht dazu führen, dass der betreffende (westliche) Planbereich bauleitplanerisch als W umgesetzt wird. Hier muss es bei G bzw. M bleiben. Aus WSB im Regionalplan muss im Bauleitplan G bzw. M entwickelt werden können.	Die vorhandenen Betriebe genießen Bestandsschutz. Zudem steht die Darstellung eines ASB im Regionalplan der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan nicht entgegen.  Der Hinweis zur Bauleitplanung wird zuständigkeitshalber an die Gemeinde Saerbeck weitergeleitet.	
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	Anregung: 001	
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme zur 23. Änderung des Regionalplanes.	Eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Norden von Saerbeck ist nic Gegenstand dieser 23. Änderung des Regionalplanes. Die Ausführungen der Begründung beziehen sich auf noch vorhandene Flächenreserven nerhalb des bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes Im Rahmen des Verfahrens zur der Fortschreibung des Regionalplan wird eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gewerbegebietes geprüft.	
Auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck soll ein Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereich in ein Wohnsiedlungsbereich umgewandelt werden. Damit sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Einzelhandels- konzeptes erfolgen. Sofern der aufgegebene Gewerbe- und Industriean-		

siedlungsbereich in vergleichbarer Größe und Qualität an anderer Stelle

Umwandlung von GIB in WSB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge		
neu ausgewiesen wird, erklären wir unser Einverständnis zur geplanten Änderung des Regionalplanes.			
Beteiligter: 123-1 Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e.V.	Anregung: 001		
Gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplanes für den dargestellten Bereich der Gemeinde Saerbeck, der von einem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB) umgewandelt werden soll, bestehen aus der Sicht des Einzelhandelsverbandes keine Bedenken oder Änderungswünsche.  Die angestrebte Umwandlung entspricht den auch im Einzelhandelskonzept erarbeiteten Anregungen, die den bereits erfolgten Entwicklungen und Veränderungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		
anderungen auf diesem Gebiet Nechhang tragen.			
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßen NRW	Anregung: 001		
Gegen die geplante Änderung des Regionalplanes bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 275-2 WE Steinfurt	Anregung: 001		
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.10.2009.			
Gegen die v.g. Maßnahme bestehen seitens der WESt keine Bedenken. Die vorgetragene Argumentation zur planerischen Umwandlung des bisherigen Industrieansiedlungsbereiches erscheint plausibel und nachvollziehbar. Zukünftige Ansiedlungsmöglichkeiten für Industriebetriebe sind im nördlichen Bereich der Gemeinde Saerbeck in dem Gewerbe- und Industriegebiet "Schulkamp" möglich.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		

# 23. Änderung des Regionalplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck Umwandlung eines GIB in einen WSB

Beteiligtenliste (gem. § 1 Abs. 4 der 2. DVO zum LPIG)

Nr.	Name	Postfach / Straße	PLZ / Ort
045	Landrat	Postfach	48563 Steinfurt
046	Bürgermeister	Postfach 12 54	48270 Emsdetten
047	Bürgermeister	Postfach 16 64	48255 Greven
048	Bürgermeister	Postfach 20 63	48469 Hörstel
050	Bürgermeister	Postfach 15 65	49465 Ibbenbüren
055	Bürgermeister	Zum Kahlen Berg 2	49545 Tecklenburg
058	Bürgermeister	Postfach 11 48	49546 Ladbergen
067	Bürgermeister	Ferrières-Str. 11	48369 Saerbeck
119	Landesumweltamt NRW (LANUV)	Leibnizstr. 10	45659 Recklinghausen
108	Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter z.H. H. Helmer	Nevinghoff 40	48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale-	Albrecht-Thaer Str. 34	48147 Münster
115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24	48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80	48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen	Borkener Straße 25	48653 Coesfeld
	Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster z.H. H. Siebelmann		
123 -1	Einzelhandelsverband Westfalen - Münsterland e.V. Geschäftsstelle Münster	Weseler Str. 316 c	48163 Münster
149	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW e.V.	Ripshorster Straße 306	46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V.	Ripshorster Straße 306	46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.	Ripshorster Straße 306	46117 Oberhausen
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW  – Niederlasssung Münster – z.H. H. Ebbeskotte	Postfach 4669	48026 Münster
275 -2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8	48565 Steinfurt